

Matthias Ritter

Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+

Das Dokument ist verfügbar unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:14-qucosa2-773653>

Datum: 10.05.2021

Kontakt: Matthias.Ritter@tu-dresden.de
TU Dresden Fakultät Erziehungswissenschaften
Institut für Erziehungswissenschaft

Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen.

Die Einführung der Gemeinschaftsschule und Oberschule+

Abstract

Längeres gemeinsames Lernen wird als Möglichkeit und Herausforderung im vorwiegend gegliederten deutschen Schulwesen in der Bildungspolitik sowie Bildungsforschung diskutiert. In mittlerweile acht Bundesländern wurden seit 2005 neue Schulformen mit der Bezeichnung „Gemeinschaftsschule“ etabliert, in welchen die (frühe) Segregation von Schüler:innen in Bildungsgänge nach hinten verlagert wird und alle Schulabschlüsse angeboten werden. Der Artikel skizziert knapp die Entwicklung längeren gemeinsamen Lernens der letzten 15 Jahre in Sachsen und beschreibt ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen die sächsische Konzeption der Gemeinschaftsschule sowie der Oberschule+, welche mit der Änderung des sächsischen Schulgesetzes 2020 ermöglicht wurde. Die abschließende Bewertung legt nahe, dass sich die Etablierung längeren gemeinsamen Lernens in Sachsen unter schwierigen Bedingungen vollzieht.

Inhalt

Einleitung.....	3
1 Entwicklung der Gemeinschaftsschule in Sachsen.....	4
2 Gesetzliche Grundlagen der Gemeinschaftsschule und der Oberschule+	4
2.1 Gemeinsamkeiten.....	4
2.2 Unterschiede	5
3 Wie stehen unter diesen schulgesetzlichen Rahmenbedingungen die Prognosen für die Etablierung eines längeren gemeinsamen Lernens in Sachsen?.....	6
Literaturverzeichnis.....	8

Einleitung

Die übliche Trennung von Schüler:innen nach der vierten Klassenstufe in verschiedene Bildungsgänge aufgrund von (scheinbar) leistungshomogenen Gruppen wird wiederholt von der Bildungsforschung besonders in Bezug auf die Manifestierung sozialer Ungleichheit (Tillmann 2017) kritisiert. Gleichzeitig spricht sich ein Großteil der Eltern für längeres gemeinsames Lernen ihrer Kinder aus (Killus und Tillmann 2014). Die Relevanz längeren gemeinsamen Lernens kann mit drei Anforderungen in Verbindung gebracht werden (adaptiert nach Wittek 2014, S. 70): Erstens, die Überwindung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Zweitens, den Lehr-Lernprozess an die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen anzupassen und zwar im Kontext eines gemeinschaftlichen bzw. kooperativen Lernens in (heterogenen) Gruppen. Drittens, die Wahlfreiheit sowie die Absicherung des Bildungsangebots, insbesondere im ländlichen Raum, so dass alle Schüler:innen die Möglichkeit haben, einen entsprechenden Schulabschluss zu erwerben.

Diese Anforderungen wurden in der deutschen Bildungspolitik u.a. damit aufgenommen, dass Schulen gegründet worden, die mehrere Bildungsgänge integrieren und bis hin zum Abitur führen. Das Bundesamt für Statistik fasst diese Schulen als „integrierte Gesamtschulen“ zusammen und definiert sie als Schulen, die „die verschiedenen Schularten zu einer Schuleinheit zusammenfasst“ (DESTATIS 2021b). Im Schuljahr 2020/21 haben 21% der Schüler:innen in der Sekundarstufe I (5.-9./10. Klassenstufen) an einer solchen integrierten Gesamtschule gelernt, in der Sekundarstufe II (11. bis 12./13. Klassenstufe) sind es rund 15% der Schüler:innen (DESTATIS 2021a).

Unter diesen integrierten Gesamtschulen firmieren mehrere unterschiedliche Schulartbezeichnungen, wie die Nachbarschaftsschule in Hamburg oder die Oberschule in Bremen. Einen substantiellen Anteil machen Schulen mit der Bezeichnung *Gemeinschaftsschule* aus, die seit 2005 beginnend mit Schleswig-Holstein in nun acht Bundesländern gesetzlich verankert sind, zuletzt in Sachsen. Wie auch bei den anderen Schulbezeichnungen variiert die pädagogische Ausgestaltung z.T. sehr stark (Bohl et al. 2019; Wittek 2014). Die zentralen Vorgaben gehen aus den jeweiligen schulgesetzlichen Bestimmungen hervor. Jene Vorgaben zur Gemeinschaftsschule in Sachsen, welche mit der Änderung des sächsischen Schulgesetzes (SächsSchG) im Juli 2020 (Sachsen) bestimmt wurden, werden im Artikel knapp erläutert und anschließend bewertet.

1 Entwicklung der Gemeinschaftsschule in Sachsen

Bereits 2006/2007 hat eine Koalition aus CDU und SPD das Pilotvorhaben "Schulen mit besonderem pädagogischen Profil/ Gemeinschaftsschule" initiiert (Schmechtig und Melzer 2017). Insgesamt neun Oberschulen [1] haben sich als Versuchsschulen an dem zehn Jahre langen Versuch beteiligt (ebd.). Das Pilotvorhaben wurde nicht auf weitere Schulen übertragen und auch nicht verlängert.

Die Etablierung der Gemeinschaftsschule in Sachsen wurde anschließend grundlegend durch das Bündnis „Gemeinschaftsschule in Sachsen – Länger gemeinsam Lernen“ (LGL 2021) in Form eines Volksantrages vorangetrieben. 50.120 Personen haben den Volksantrag auf längeres gemeinsames Lernen unterschrieben, sodass das notwendige Quorum von mind. 40.000 Stimmen erreicht wurde (ebd.). Diese Stimmen wurden dem sächsischen Landtag im August 2019 übergeben, so dass sich dieser mit dem ausformulierten Gesetzesantrag des Volksantrages befassen musste. Nahezu zeitgleich wurde der sächsische Landtag neu gewählt. Die im Herbst 2019 neu gegründete Koalition aus CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen hat sich auf der Grundlage des Volksantrages auf einen politischen Kompromiss zur Gemeinschaftsschule geeinigt. Formell musste sich der sächsische Landtag bzw. nachlagernd der Ausschuss für Schule und Bildung noch mit dem Volksantrag befassen (Sächsischer Landtag: Ausschuss für Schule und Bildung 06.07.2020). Nach öffentlichen Sitzungen, einer Anhörung mit Gutachter:innen sowie den Vertrauenspersonen des Volksantrages wurde der Volksantrag formal nicht angenommen. Zu dem nächsten Schritt eines Volksbegehrens mit möglichem anschließenden Volksentscheid, wonach insgesamt 450.000 Unterschriften notwendig sind (Sachsen 2020), hat sich das Bündnis nicht entschlossen.

Die Konzeption der Gemeinschaftsschule in Sachsen basiert demnach auf einer Gesetzesvorlage durch einen Volksantrag mit Anpassungen durch die amtierende Regierungskoalition. So wurde mit der Änderung des sächsischen Schulgesetzes von Juli 2020 in Sachsen nicht nur die neue Schulart Gemeinschaftsschule (§7a Sachsen), sondern auch die Oberschule+ (§6(6)SächsSchG) eingeführt.

2 Gesetzliche Grundlagen der Gemeinschaftsschule und der Oberschule+

In der Konzeption längeren gemeinsamen Lernens in Sachsen ist die Ausgestaltung beider Schularten zu erläutern, da beide Schularten als integrierte Schulart in Sachsen etabliert wurden. Die bestehende Schulart Oberschule, welche die Hauptschulgänge und Realschulbildung umfasst, wurde um das „besondere“ pädagogische Profil „Längeres gemeinsames Lernen“ (§6(6)SächsSchG) erweitert und im sächsischen Schulgesetz im Paragraph zur Oberschule als „Oberschule+“ eingefügt (ebd.). Es sind Gemeinsamkeiten (vgl. Tabelle 1) und Unterschiede (vgl. Tabelle 2) der Gemeinschaftsschule und der Oberschule+ in Sachsen auszumachen.

2.1 Gemeinsamkeiten

Neu errichtet werden kann eine Gemeinschaftsschule (und auch Oberschule+) auf Beschluss des Schulträgers. Für die Umwandlung einer bestehenden Schule ist neben dem Schulträger auch ein Beschluss der Schulkonferenz und das Einvernehmen der Lehrerkonferenz notwendig. Inhaltlich sind die Gemeinschaftsschule und die Oberschule+ gleich aufgestellt. Beide verfolgen das schulgesetzlich (exakt) gleiche Ziel der Binnendifferenzierung: die Schülerinnen und Schüler „werden entsprechend ihren Leistungsmöglichkeiten, Begabungen und Bildungsabsichten im vorwiegend binnendifferenzierten Unterricht individuell gefördert“ (§7a(2) bzw. §6(6)SächsSchG). Über die Ausgestaltung oder Definition von

Binnendifferenzierung oder individueller Förderung findet sich (üblicherweise) im Gesetzestext keine weitergehenden Erläuterungen. Neben dem Primat der Binnendifferenzierung und individuellen Förderung werden für die Gemeinschaftsschule und Oberschule+ die Möglichkeiten eingeräumt, Klassen- und jahrgangsübergreifenden Unterricht anzubieten sowie, dass von Stundentafeln abgewichen werden kann (ebd.). Auch ist in beiden Schularten für die Versetzung keine Bildungsempfehlung notwendig (§34(1a)).

Tabelle 1 Gemeinsamkeiten: Oberschule+ und Gemeinschaftsschule in Sachsen (2020)

	Oberschule+ §6 und Gemeinschaftsschule §7a (SächsSchG)
Errichtung	Neu mit Beschluss des Schulträgers oder Schulartänderung mit Beschluss der Schulkonferenz (samt Einvernehmen der Lehrerkonferenz) und dem Schulträger §7a(4)
Ziel	„Längeres gemeinsames Lernen“ §6(6) mittels Binnendifferenzierung und individuelle Förderung (ebd., §7a(2))
Lernorganisation	Klassen- und jahrgangsübergreifenden Unterricht sowie das Abweichen von Stundentafeln wird ermöglicht und ist in Form eines erweiterten pädagogischen Konzepts §6(6) bzw. dem Schulprogramm §7a(2) darzustellen. Ab Klassenstufe 7 kann je nach Leistungsstand des Schülers abschlussbezogenes Lernen erfolgen
Bildungsempfehlung	für die Versetzung ist keine Bildungsempfehlung notwendig §34(1a)

Abgesehen von diesen gemeinsamen (pädagogischen) Vorgaben sind zwischen der Gemeinschaftsschule und der Oberschule+ strukturell jedoch markante Unterschiede in der Zügigkeit, den möglichen angebotenen Jahrgängen und der möglichen regionalen Verankerung auszumachen.

2.2 Unterschiede

So wird die Oberschule+ ausschließlich in bestimmten (v.a. ländlichen) Regionen Sachsens, sog. Grundzentren, ermöglicht (§6(6)SächsSchG). Die Gemeinschaftsschule wiederum ist grundsätzlich in allen Regionen Sachsens, also in Ober-, Mittel- und Grundzentren [2], möglich. Die Grundstruktur der Oberschule+ umfasst die Klassenstufen 1 bis 10, insofern besteht die Oberschule+ aus einer Oberschule mit verbundener Grundschule, die eine gemeinsame Schulleitung und ein gemeinsames Lehrerkollegium haben (§6(6)SächsSchG).

Die Gemeinschaftsschule führt hingegen die Klassenstufen 1 bis 12 oder 5 bis 12. Eine Kooperation mit einer Grundschule (Klassenstufen 1 bis 4) wird ermöglicht (§7a(3)SächsSchG).

Ein weiterer grundlegender struktureller Unterschied zwischen Gemeinschaftsschule und Oberschule+ sind die notwendigen Zügigkeiten. Die Gemeinschaftsschule muss in der Sekundarstufe I mindestens vierzünftig sein (§4a(3)SächsSchG). Eine Ausnahme existiert, dass Gemeinschaftsschule außerhalb von Oberzentren mindestens alle drei Jahre vierzünftig sein müssen (§4b(3a)SächsSchG). Hingegen kann die Oberschule+ höchstens zweizünftig

geführt werden (§4a(3)SächsSchG). Begründet wird die Kappung der Oberschule+ auf zwei Züge damit, dass die Stabilität umliegender Oberschulstandorte nicht gefährdet werden soll (Sächsischer Landtag: Ausschuss für Schule und Bildung 06.07.2020, S. 17). Die Notwendigkeit der Vierzügigkeit der Gemeinschaftsschule wird damit begründet, dass die gymnasiale Oberstufe in der Sekundarstufe II sichergestellt werde (ebd., S. 16).

Tabelle 2 Unterschiede: Oberschule+ und Gemeinschaftsschule in Sachsen (2020)

SächsSchG	Oberschule+ §6	Gemeinschaftsschule §7a
Zügigkeit	höchstens zweizügig § 4a(3)	mindestens vierzügig § 4a(3)
Jahrgänge	1-10 §6(6)	1-12 oder 5-12 §7a(1 bzw 3)
Abschlüsse	Haupt- und Realschulabschluss §6(1)	Haupt-, Realschulabschluss und allgemeine Hochschulreife (§7a(1))
Regionale Verankerung	nur <i>außerhalb</i> von Ober- und Mittelzentren möglich (§6(6))	in allen Regionen Sachsens möglich

Dies sind im Kern die schulgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Gemeinschaftsschule und die Oberschule+. Die weitere Ausgestaltung ist abhängig von der Schulordnung und den dazugehörigen Verwaltungsrichtlinien. [3] Gemeinschaftsschule und Oberschule+ sind in der sächsischen Konzeption der Gemeinschaftsschule gemeinsam zu denken, sind sie doch inhaltlich gleich ausgerichtet und verfolgen das Ziel der Binnendifferenzierung bzw sog. individuellen Förderung. Strukturell sind sie jedoch unterschiedlich konzipiert und werden nur an bestimmten Standorten ermöglicht.

3 Wie stehen unter diesen schulgesetzlichen Rahmenbedingungen die Prognosen für die Etablierung eines längeren gemeinsamen Lernens in Sachsen?

Zunächst ist zu konstatieren, dass längeres gemeinsames Lernen in Sachsen nicht nur mit der Gemeinschaftsschule, sondern auch mit der Oberschule+ einhergeht. Warum zwei unterschiedliche Bezeichnungen für den gleichen Inhalt notwendig sind, kann nur durch bildungspolitische Interessen erklärt werden. Abgesehen vom noch auszuformulierenden Umgang mit dem längeren gemeinsamen Lernen hinsichtlich des Schulabschlusses, welcher in der Schulordnung beschrieben wird, ist die größte Barriere zur Etablierung von Gemeinschaftsschulen in Sachsen jedoch die notwendige Vierzügigkeit.

Zunächst ist nicht davon auszugehen, dass sich eine große Anzahl der 170 Gymnasien in Sachsen in eine Gemeinschaftsschule umwandeln wird, wenngleich in den Städten (bzw. den sog. Oberzentren in Sachsen) der überwiegende Anteil der Gymnasien die Voraussetzungen der Vierzügigkeit einer Gemeinschaftsschule erfüllt. Der Nimbus des Gymnasiums ist ungebrochen. Das besiegelte bereits der Hamburger Volksentscheid 2010 zur Stadtteilschule und zeigen auch Studien zur Schulwahl von Eltern (Krüger et al. 2020) oder auch die

Erfahrungen in Thüringen (Ritter et al. 2014; Melzer und Ritter 2016). Für das längere gemeinsame Lernen ist jedoch auch ein substantiell großer Anteil an Schüler:innen zu gewinnen, die letztendlich das Abitur machen. Das zeigen die Erfahrungen aus der gescheiterten Gesamtschuldebatte (Trautmann und Wischer 2011). Doch die Gemeinschaftsschulen heute treten unter veränderten Bedingungen und insbesondere einem geänderten Gestaltungsanspruch von Schule an (bspw. Bohl et al. 2019, S. 163f).

Von den insgesamt rund 360 Oberschulen in Sachsen erfüllen ca. 70 die Anforderungen zur Zügigkeit [4] für die Gemeinschaftsschule. Diese rund 70 Schulen könnten im Fokus einer möglichen Umwandlung zur Gemeinschaftsschule liegen. Zu fragen ist jedoch, welche Anreize jene Schulen haben, eine Gemeinschaftsschule zu werden? Angesichts des aktuellen Mangels an Lehrer:innen in Sachsen, gerade auch an Oberschulen (SMK 2021) oder dem zum Teil als schwierig empfundenen Klientel von Schüler:innen an Oberschulen, sind die Voraussetzungen eher ungünstig. Es verbleibt die Option der Oberschule+.

Es befinden sich weitere ca. 70 der 360 sächsischen Oberschulen in sog. Grundzentren, die (maximal) zweizügig sind und somit eine Oberschule+ werden könnten. Auch diese könnten in den bildungspolitischen Blick genommen werden und gezielt hin zu einer Oberschule+ entwickelt werden. Angesichts des massiven demografischen Wandels im Zuge von Geburtenknicks bzw. zunehmenden Wegzugs ist insbesondere in diesen ländlichen Regionen eine Schule mit längerem gemeinsamen Lernen nicht mehr nur eine pädagogische ansprechende Idee, sondern vielmehr eine standortsicherende Notwendigkeit. Bereits jetzt diese Entwicklung in den Blick zu nehmen scheint hier angemessen und notwendig, so dass sich kleine Schulen darauf vorbereiten können, allen Schüler:innen eine Anschlussperspektive, die auch das Abitur beinhaltet, anbieten zu können. Bereits jetzt sollte an diesen Schulen in Austausch mit den lokalen Akteuren herantreten werden, um Schulentwicklung in Richtung längeren gemeinsamen Lernens voranzutreiben, denn – das zeigen die Erfahrungen an Schulen an den sog. Integrierten Gesamtschulen bundesweit – die Anforderungen in der Umsetzung von individualisiertem Lernen in kooperativen Settings sind sehr hoch und können nur langfristig etabliert werden. So können diese Schulen von bereits etablierten (Reform)Schulen, die Methoden (längeren) gemeinsamen Lernens als Selbstverständnis ansehen, lernen. Dazu braucht es natürlich auch den politischen Antrieb sowie Ressourcen. Auch kann die Herausforderung solcher Transformationen nicht bloß an die Schulleitung oder das Lehrpersonal delegiert werden.

Doch selbst etablierte Reformschulen in Sachsen, wie das Chemnitzer Schulmodell, die Leipziger Nachbarschaftsschule oder die Universitätsschule Dresden, die konzeptionell längeres gemeinsames Lernen als Bestandteil ihres pädagogischen Anspruchs verstehen, haben (derzeit) strukturell keine Möglichkeit, sich als Gemeinschaftsschule zu etablieren, da sie höchstens dreizügig sind. Auch als Oberschule+ können Sie nicht fungieren, da sich diese Schulen in Oberzentren befinden, die keine Oberschule+ zulassen. Insbesondere im Vergleich zu anderen Bundesländern, in denen diese Vorgaben nicht vorhanden sind, ist demnach für Sachsen und ein längeres gemeinsames Lernen eine politische Willkürlichkeit zu konstatieren. Auch neu zu gründende Schulinitiativen, freie Schulen oder aufwachsende Grundschulen werden durch die Abhängigkeit der Lage bzw. der notwendigen Vierzügigkeit nur mit Vorsicht eine Gemeinschaftsschule forcieren. Ausgehen wird die Entwicklung von Gemeinschaftsschulen wohl vorrangig von Oberschulen, die mind. eine Dreizügigkeit vorweisen und einen hohen Enthusiasmus und Reformwillen mitbringen.

Inwiefern sich längeres gemeinsames Lernen, sei es in Gestalt der Gemeinschaftsschule oder der Oberschule+, in Sachsen etablieren wird, bleibt abzuwarten. Die schulgesetzlichen Voraussetzungen sind gelegt, wenngleich sie mit Hürden wie der Zügigkeit und regionalen Verankerung verbunden sind. Die angespannte Lage hinsichtlich des Lehrermangels lässt derzeit an vielen Schulen kaum Raum für eine notwendige Schulentwicklung, die es für längeres gemeinsames Lernen jedoch braucht. Für Schulentwicklung notwendige Ressourcen, die bspw. von der Landesregierung in Baden-Württemberg oder Thüringen zum

Start der Gemeinschaftsschulen gegeben worden, sind derzeit in Sachsen nicht zu erwarten. Auch scheint der Anreiz, sich als Gemeinschaftsschule oder Oberschule+ abseits von einzelnen Enklaven zu etablieren, eher gering. In der Breite wird unter den Bedingungen wohl nur die demographische Entwicklung dazu führen, dass längeres gemeinsames Lernen in Sachsen auf den Weg gebracht wird.

Literaturverzeichnis

Bohl, Thorsten; Rohlf, Carsten; Wacker, Albrecht (2019): Gemeinschaftsschule. In: Marius Haring, Carsten Rohlf und Michaela Gläser-Zikuda (Hg.): Handbuch Schulpädagogik. Münster, New York: Waxmann (UTB Schulpädagogik), S. 162–178.

DESTATIS (2021a): Schüler/-innen an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen. Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Publikationen/Downloads-Schulen/allgemeinbildende-schulen-2110100217005.html>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2021.

DESTATIS (2021b): Integrierte Gesamtschulen. Statistisches Bundesamt. Online verfügbar unter <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Schulen/Glossar/integrierte-gesamtschulen.html>, zuletzt aktualisiert am 02.12.2021.

Killus, Dagmar; Tillmann, Klaus-Jürgen (Hg.) (2014): Eltern zwischen Erwartungen, Kritik und Engagement. Ein Trendbericht zu Schule und Bildungspolitik in Deutschland ; die 3. JAKO-O Bildungsstudie. Münster: Waxmann (3).

Krüger, Jens Oliver; Roch, Anna; Breidenstein, Georg (Hg.) (2020): Szenarien der Grundschulwahl. Eine Untersuchung von Entscheidungsdiskursen am Übergang zum Primarbereich. Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH. Wiesbaden, Germany: Springer VS.

LGL (2021): Länger gemeinsam Lernen. Online verfügbar unter <https://www.gemeinschaftsschule-in-sachsen.de/>, zuletzt geprüft am 10.05.2021.

Melzer, Wolfgang; Ritter, Matthias (2016): Die Thüringer Gemeinschaftsschule - ein Evaluationsbericht. In: *Lehren und Lernen* 42 (5), S. 19–24.

Ritter, Matthias; Krütfeldt, Jana; Melzer, Wolfgang (2014): Wissenschaftliche Begleitung der Thüringer Gemeinschaftsschule. Abschlussbericht. TU Dresden. Forschungsgruppe Schulevaluation.

Sachsen (2020): Gesetz über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid vom 19. Oktober 1993 (SächsGVBl. S. 949), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 374) geändert worden ist.

Sachsen: Schulgesetz für den Freistaat Sachsen. Fassung vom 17. Dezember 2020. SächsSchG.

Sächsischer Landtag: Ausschuss für Schule und Bildung (06.07.2020): „Längeres gemeinsames Lernen in Sachsen“ Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Gemeinschaftsschule im Freistaat Sachsen (Beschlussempfehlung und Bericht). DRUCKSACHE 7/3000. Online verfügbar unter http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=3000&dok_art=Drs&leg_per=7&pos_dok=&dok_id=265344.

Schmechtig, Nelly; Melzer, Wolfgang (2017): Wissenschaftliche Begleitung der Schulversuche "Schule mit besonderem pädagogischen Profil/ Gemeinschaftsschule". Abschlussbericht. TU Dresden. Forschungsgruppe Schulevaluation.

SMK (2021): Prognose: Sachsen benötigt in den nächsten Jahren Tausende neue Lehrer. Online verfügbar unter <https://www.bildung.sachsen.de/blog/index.php/2016/11/25/prognose-sachsen-benoetigt-in-den-naechsten-jahren-tausende-neue-lehrer/>, akt. am 02.12.2021.

Tillmann, Klaus-Jürgen (2017): Was spricht für ein integriertes Schulsystem? Normative Positionen und empirische Befunde. In: *Gemeinsam lernen* (2).

Trautmann, Matthias; Wischer, Beate (2011): Heterogenität in der Schule. Eine kritische Einführung: VS Verlag für Sozialwissenschaften. Online verfügbar unter <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92893-7>.

Wittek, Doris (2014): Gemeinschaftsschulen in Deutschland. Stand der Entwicklung und Potentiale für eine Weiterentwicklung des deutschen Schulsystems. In: *Pädagogik* (8), S. 70–74.

[1] Die Schulart Oberschule in Sachsen umfasst den Haupt- und Realschulgang und wurde bis 2013 als Mittelschule bezeichnet.

[2] Vgl. auch [https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte01-raumstruktur\(2\).pdf](https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte01-raumstruktur(2).pdf)

[3] Stand 10.5.2021 ist die Schulordnung noch nicht veröffentlicht.

[4] Hierbei wurde eine Dreizügigkeit von Oberschulen in Mittelzentren angenommen, alle drei Jahre wird lt. Sächsischem Schulgesetz §7a(SächsSchG) jedoch eine Vierzügigkeit für Gemeinschaftsschulen vorausgesetzt.